

**Sitzungsvorlage 2024/275**

Verfasser:  
Stadtplanungsamt, Claudia Rothenhäusler

Stand: 01.10.2024

Az.

Beteiligung:  
Ortsverwaltung Taldorf

Ortschaftsrat Taldorf	05.11.2024	öffentlich
Gemeinderat	25.11.2024	öffentlich

**Widmung von Straßen gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)  
- Gemeindeverbindungsstraße Bavendorf-Adelsreute mit Rad- und Gehweg**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindeverbindungsstraße mit Rad- und Gehweg zwischen Bavendorf und Adelsreute, Teilflurstücke 1252 und 414, Gemarkung Taldorf, wird als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG gewidmet und nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG als Gemeindeverbindungsstraße eingeteilt.  
(siehe Lageplan vom 01.10.2024, Anlage 2).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

## **Sachverhalt:**

### **1. Vorgang**

Eine Straße erhält durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Sache. Die Widmung eröffnet den sogenannten Gemeingebrauch.

Voraussetzung für die Widmung nach § 5 StrG Baden-Württemberg ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben.

Eine weitere Voraussetzung der Widmung ist auch das tatsächliche Vorhandensein der Straße.

In der Widmung ist die Gruppe, zu der die Straße gehört, zu bestimmen (Einstufung). Die Widmung kann auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreise oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei der Widmung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt). Gegen die Widmung kann damit Widerspruch eingelegt werden.

### **2. Begründung**

Auf den zu widmenden Flächen, Gemeindeverbindungsstraße von Bavendorf nach Adelsreute, Teilflurstücke 1252 und 414, Gemarkung Taldorf, findet seit Jahren öffentlicher Verkehr statt. Die Verkehrsübergabe ist somit bereits erfolgt. Durch den Ausbau des Rad- und Gehwegs (Fertigstellung 22.09.2016) wurden die Straßenflurstücke in diesem Bereich wesentlich verbreitert.

Die Stadt Ravensburg ist im Eigentum der Flächen und ist Träger der Straßenbaulast d. h. alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben obliegen der Stadt.

Deshalb soll die Gemeindeverbindungsstraße zusammen mit dem Rad- und Gehweg als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG gewidmet und nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 StrG als Gemeindeverbindungsstraße eingeteilt werden.

## **Kosten und Finanzierung:**

Keine finanziellen Auswirkungen

**Klimawirkungsprüfung:**

**Einschätzung der CO<sub>2</sub>-Relevanz**



Hat der Beschlussgegenstand voraussichtlich Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz der Stadt Ravensburg?

Ja

positiv  
 negativ

Nein

**Anlage/n:**

Anlage 1: Widmungsverfügung

Anlage 2: Lageplan